



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes
zum Antrag der FDP-Fraktion im Sächsischen Landtag
„Für mehr Familienfreundlichkeit –
Bundesratsinitiative zur Einführung eines Familiensplittings“
6. Juni 2006**

1. Modelle eines Familiensplittings

Bei den aktuell in Politik und Wissenschaft diskutierten Modellvorschlägen zur Einführung eines Familiensplittings ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob sie sich an einem Familientarifsplitting nach französischem Vorbild oder einem Familienrealsplitting ausrichten:

Das **Familientarifsplitting** betrachtet Eltern und Kinder als Wirtschafts- und Erwerbsgemeinschaft und veranlagt sie gemeinsam zur Haushaltssteuer. Es stellt also eine Ausweitung des Ehegattensplittings auf die ganze Familie dar. Grundsätzlich wird dabei für die Berechnung der Steuer das Einkommen der Familie in gewichteter oder ungewichteter Form durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt und die Steuer für die einzelnen Einkommensteile wird getrennt berechnet. Dadurch ergibt sich für die Familie eine niedrigere Steuer, weil wie beim Ehegattensplitting die Progression abgemildert wird.

Je nach dem Gewicht, das den Kindern bei der Aufteilung des Einkommens beigemessen wird, handelt es sich entweder um ein Familienvollsplitting oder ein Familienteilsplitting. Bei einem Familienvollsplitting beträgt der Splittingfaktor für jedes Familienmitglied 1,0, das Einkommen wird also durch die Zahl der Köpfe geteilt. Bei einem Familienteilsplitting ist der Splittingfaktor für Kinder kleiner als 1,0. Dadurch wird der Effekt abgeschwächt.

Beim französischen Familientarifsplitting wird bei der Berechnung der Einkommensteuer je nach Größe der Familie ein Faktor, der Familienquotient, zugrunde gelegt. Das Einkommen aller Familienmitglieder wird vor der Berechnung der Steuer zusammengezählt und durch diesen Quotienten geteilt. Der Faktor beträgt für jedes Elternteil 1,0, für das erste und zweite Kind jeweils 0,5

und für das dritte und weitere Kinder jeweils 1,0. Die auf die einzelnen Teile des Einkommens entfallende Steuer wird wieder mit dem Familienquotienten multipliziert und ergibt die Steuerschuld der Familie. Für ein Ehepaar ohne Kinder ist z. B. der Splittingdivisor 2,0, das Einkommen wird wie beim deutschen Ehegattensplitting vor der Besteuerung halbiert. Ein Ehepaar mit einem Kind teilt das zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2,5, bei einem Ehepaar mit drei Kindern beträgt der Splittingdivisor 4,0. Für Alleinerziehende gilt ein höherer Familienquotient von 1,5, eine Alleinerziehende mit einem Kind kann ihr Einkommen also wie ein kinderloses Ehepaar durch 2 teilen. Auch andere besondere Lebenslagen, zum Beispiel eine Erwerbsminderung, werden durch einen höheren Familienquotienten berücksichtigt.

Das Familiensplitting wird in Frankreich zusätzlich zum Kindergeld gewährt und soll vor allem kinderreichen Familien zugute kommen. Entsprechend entfaltet sich seine Wirkung vor allem für Familien mit mehreren Kindern, die bei einem Durchschnittseinkommen zum großen Teil keine Steuern mehr zahlen müssen. Allerdings nimmt die Entlastungswirkung mit steigender Kinderzahl ab. Außerdem steigt die Entlastungswirkung mit steigendem Einkommen scharf progressiv an. In Frankreich wird deshalb der durch die Einbeziehung der Kinder erzielte Steuerentlastungseffekt bei höheren Einkommen auf einen bestimmten Betrag, den Plafond, begrenzt. Der Begrenzungsbetrag wird jährlich angepasst. Dabei wird für die einzelne Familie eine komplexe Steuerschuldberechnung zugrunde gelegt. Als Anhaltspunkt für die Begrenzung seien hier Angaben aus einer Studie des DIW für 2001 genannt: Die steuerliche Wirkung fürs erste und zweite Kind war auf gut 2.000 Euro pro Jahr begrenzt, ab dem dritten Kind lag der Plafond bei ca. 4.000 Euro.

Neben dieser in Frankreich verwirklichten, von der Kinderzahl abhängigen Ausgestaltung des Familientarifsplittings werden in der Wissenschaft auch andere Divisoren für die Teilung des Einkommens diskutiert, zum Beispiel ein Divisor von 1,0 für den ersten Ehepartner (z.B. den alleinverdienenden Vater), ein niedrigerer Divisor von 0,8 für den Ehegatten und ein Divisor zwischen 0,3 bis 0,8 pro Kind.

Das **Familienrealsplitting** sieht Eltern und Kinder als Unterhaltsgemeinschaft, nicht als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Das erwirtschaftete Einkommen wird dabei nicht nach einem bestimmten Divisor, sondern gemäß unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen auf die Familienmitglieder verteilt und dort versteuert. Je nach konkreter Ausgestaltung und Einbindung des Ehegattensplittings sind dabei verschiedene Modelle zu unterscheiden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Modellvorschlag von Prof. Joachim Lang von der Universität Köln, der aktuell von der Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft als Teil eines umfassenden Steuerreformkonzeptes aufgegriffen wurde.

Hierbei baut das Familienrealsplitting auf dem Ehegattensplitting auf und bezieht die Unterhaltsverpflichtung für die Kinder ein. Dabei werden zunächst die Einkünfte der beiden Elternteile, inklusive Kindergeld und Sozialleistungen, ermittelt. Davon werden die Erwerbsausgaben (auch die Ausgaben für erwerbsbedingte Betreuungskosten) abgezogen. Von dieser Summe werden die angemessenen Unterhaltsleistungen für die Kinder und der eigene Lebensbedarf abgezogen. Zum Lebensbedarf rechnen z. B. der Grundfreibetrag, Sonderbedarfsausgaben für Krankheit und Sozialversicherungsabgaben. Der sich ergebende Betrag wird, wie beim Ehegattensplitting, durch zwei geteilt und ergibt dann das für jeden Ehepartner zu versteuernde Einkommen, auf das der Steuertarif angewandt wird.

Gleichzeitig werden die Unterhaltungsleistungen der Eltern bei den Kindern als Einkommen versteuert. Dafür wird der Unterhalt mit eventuellem eigenem Einkommen zusammengezählt. Davon wird der Lebensbedarf des Kindes (mindestens der Kinderfreibetrag) abgezogen. Daraus ergibt sich das zu versteuernde Einkommen des Kindes. Damit werden im Familienrealsplitting also auch die Einkünfte minderjähriger Kinder berücksichtigt. Dieses Einkommen wird aus Sicht des Modells allerdings in der Regel unterhalb der Besteuerungsgrenze liegen. Eine Besteuerung ergibt sich nach der Zielsetzung des Modells dort, wo Kinder beispielsweise nach Einkommensübertragungen über eigene Einkünfte verfügen. Die sich ergebende Steuerschuld muss dann der Unterhaltsverpflichtete bezahlen.

Mit der Einführung eines Familienrealsplittings verfolgt dieser Modellvorschlag mehrere Ziele. Zum einen soll darauf reagiert werden, dass schon heute Familien mit Vermögen oder Kapital Einkommen an ihre Kinder übertragen und dadurch sowohl einen Grundfreibetrag als auch einen Kinderfreibetrag nutzen können. Zum anderen soll durch das Familienrealsplitting das Familien- und Steuerrecht in Einklang gebracht werden, indem der zivilrechtliche Unterhalt nicht nur wie bisher durch die Kinderfreibeträge in existenzminimaler Höhe, sondern in angemessener Höhe steuerlich berücksichtigt wird. Zugleich sollen Familienbesteuerung und Familienförderung entkoppelt werden, also das Verbundmodell aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen aufgelöst werden. Das Kindergeld soll als reine Fördermaßnahme in einem eigenständigen Leistungsgesetz geregelt und bei den Eltern versteuert werden.

Das Familienrealsplitting wirft zum einen das organisatorische Problem auf, dass jedes Familienmitglied inklusive der Kinder zur Steuer veranlagt werden muss. Zu klären ist beim Familienrealsplitting außerdem die Frage, in welcher Höhe der „angemessene Unterhalt“ für die Kinder anzusetzen ist, der in einer intakten Familie in der Regel nicht offiziell bekannt ist. Hierfür sind verschiedene Anknüpfungspunkte in der Diskussion: Die volle Anerkennung in Höhe des

zivilrechtlich geschuldeten Unterhalts je nach Einkommen der Eltern, ein pauschalierter Unterhaltsanspruch, der pro Kind einheitlich oder abhängig von Alter und Kinderzahl sein kann, die Orientierung an der Düsseldorfer Tabelle bzw. einem Mindestbedarf oder die Entwicklung eigener Maßstäbe im Einkommensteuerrecht. In der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion wird dabei ein pauschalierter Betrag präferiert, der über dem geltenden Kinderfreibetrag liegt.

2. Zur familienpolitischen Bedeutung eines Familiensplittings

Im Vergleich der Modelle hat sich das in Frankreich angewandte Familientarifsplitting als Teil einer auf die Förderung kinderreicher Familien ausgerichteten Familienpolitik bewährt. Eine besondere Förderung von Mehrkinder-Familien gewinnt angesichts der demographischen Entwicklung auch für die deutsche Familienpolitik an Bedeutung. Dabei ist allerdings in die Überlegungen einzubeziehen, ob ggf. eine gezielte, nach Kinderzahl differenzierte finanzielle Förderung, die Familien ab dem dritten oder bereits ab dem zweiten Kind berücksichtigt, größere Chancen auf Breitenwirksamkeit hat als eine Splittingregelung im Steuerrecht.

Zu berücksichtigen ist, dass jede Weiterentwicklung der Familienbesteuerung auf dem Ehegattensplitting aufbauen muss. Das Ehegattensplitting dient der sach- und verfassungsgerechten Besteuerung von Ehegatten und dem verfassungsrechtlichen Schutz der Institution Ehe als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft. Die Einführung eines Familiensplittings darf daher nicht zu einer Schlechterstellung der ehelichen Familie führen. Das gilt zum Beispiel auch für Modellüberlegungen, im Rahmen eines Familienrealsplittings das Ehegattensplitting durch eine begrenzte steuerliche Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts beim unterhaltspflichtigen Ehepartner und die Versteuerung des Unterhalts beim Unterhaltsberechtigten zu ersetzen.

Überlegungen zur Einführung eines Familiensplittings im Sinne der aufgezeigten Anregungen und Fragestellungen sind eine perspektivische Aufgabe und geben wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Familienpolitik. Unabhängig davon bleibt mit Blick auf die aktuelle Politik allerdings die Notwendigkeit bestehen, den unzureichenden Familienleistungsausgleich durch eine Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge und des damit verbundenen Kindergeldes zügig zu verbessern.

Berlin, 06.06.2006